

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1951 |

Berlin, den 17. September 1951

| Nr. 112

Tag	Inhalt	Seite
10.9.51	Anordnung über die Durchführung einer Tuberkuloseschutzimpfung .....	843
	Berichtigung .....	844

### Anordnung über die Durchführung einer Tuberkuloseschutzimpfung.

Vom 10. September 1951

Auf Grund § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOB1.1 S. 448) wird zur Vorbeugung und Abwehr der Tuberkulose in der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Bei Personen, die noch nicht mit Tuberkelbazillen infiziert sind oder die ihre durch eine frühere Infektion erworbene Abwehrkraft verloren haben, ist eine Tuberkuloseschutzimpfung nach Calmette durchzuführen.

(2) Zu den Personen, die im Rahmen der Impfkation geimpft werden sollen, gehören:

- a) alle tuberkulin-negativen Kinder im Alter von 6 Monaten bis zur Beendigung des 8. Schuljahres,
- b) tuberkulin-negative Jugendliche bis zu 25 Jahren, die in der Krankenpflege, in Abteilungen Gesundheitswesen der Kreise, in Laboratorien oder an sonstigen Ausbildungsplätzen tätig sind, an denen sie beruflich mit Tuberkulosekranken oder mit tuberkuloseinfiziertem Material in Berührung kommen können; ferner alle Medizinstudenten und Krankenpflegeschülerinnen,
- c) tuberkulin-negative Personen anderer Altersklassen und anderer Gruppen, von denen die Impfung gewünscht wird.

#### § 2

Personen, die in einer Wohngemeinschaft mit Offentuberkulösen leben, dürfen nur dann geimpft werden, wenn sie oder die Offentuberkulösen für die Dauer von 6 Wochen vor bis 6 Wochen nach der Impfung aus der Wohngemeinschaft entfernt werden.

#### § 3

(1) Personen, die zur Tuberkuloseschutzimpfung aufgefordert werden, sind verpflichtet, vor dem Impfarzt zu erscheinen und die Tuberkulinproben vornehmen zu lassen.

(2) Wird die Impfung abgelehnt, so sind die Gründe schriftlich niederzulegen. Die Ablehnung bewirkt Befreiung von der Impfung.

(3) Bei den Geimpften ist 12 bis 16 Wochen nach der Impfung eine Nachtestung durchzuführen.

#### § 4

(1) Bei Personen, die zur Impfung aufgefordert sind oder diese wünschen, sind eine perkutane und, wenn diese negativ ist, eine oder mehrere intrakutane Testungen durchzuführen. Bei der Perkutanprobe ist die Pflasterprobe oder die Probe nach Steinbrück anzuwenden. Bei beiden Proben kann in einem hohen Prozentsatz die Tuberkulinempfindlichkeit festgestellt werden, wenn die Probe technisch einwandfrei durchgeführt wird. Bei der Intrakutanprobe werden 30 Tuberkulineinheiten injiziert (0,1 ccm einer Lösung 3:1000). In den Dauerimpf einrichtungen kann darüber hinaus mit 10 TE (0,1 ccm einer Lösung 1:1000) begonnen und bis zu 100 TE (0,1 ccm einer Lösung 1:100) injiziert werden.

(2) Für die Durchführung der Intrakutanprobe ist Tuberkulin in frisch hergestellten Lösungen zu verwenden. Die Lösungen dürfen nur innerhalb einer Woche verwendet werden.

#### § 5

Die Nachtestung wird 12 bis 16 Wochen nach der Impfung durchgeführt. Bei Impfungen, die in dieser Zeit der Pockenschutzimpfung oder einer anderen Schutzimpfung zugeführt werden sollen, ist 14 Tage vor und 4 Wochen nach dieser Impfung die Nachtestung auszusetzen. Bei sämtlichen Nachzutestenden ist die Perkutanprobe nach der gleichen Methode wie bei der ersten Testung vorzunehmen. Perkutan negativ Reagierende sind mit 10 TE, bei negativem Ausfall dieser Probe mit 100 TE intrakutan nachzutesten.